

Verordnung**über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg“**

Auf Grund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

Verordnung**über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg“****§ 1****Schutzgegenstand**

Der nordwestlich von Coburg in den Gemarkungen Beiersdorf b. Coburg, Bertelsdorf und Neuses b. Coburg, Stadt Coburg, sowie Sulzdorf, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, beiderseits des Sulzbaches gelegene Feuchtgebietskomplex wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg" als Naturschutzgebiet geschützt.² Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" und zum Schutz von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau".

§ 2**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 195 ha. Das Gebiet enthält Teilbereiche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731- 301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" mit einer Größe von 160 ha und Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" mit einer Größe von 191 ha. Innerhalb des Schutzgebietes ist eine in der Karte M 1 : 5000 dargestellte Kernzone ("Zone 1", ca. 148 ha) mit strengerem Schutz ausgewiesen.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³In der Karte M 1 : 25000 ist auch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" und der jeweilige Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" dargestellt.

§ 3**Schutzzweck**

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. eines der wenigen in Oberfranken noch vorhandenen großräumigen Feuchtwiesengebiete zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
 2. die störungsarmen Wasserflächen mit ihren Verlandungsbereichen als Rückzugsgebiet und Lebensraum seltener und gefährdeter Arten zu sichern,
 3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
 4. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen der Vogelarten fernzuhalten und
 5. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland- Pflanzengesellschaften zu fördern.
- (2) Schutzzweck für das im Naturschutzgebiet liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensraumtypen (gemäß Standarddatenbogen):
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (EU-Code 3260) – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (EU-Code 6430)
 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510) – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (EU-Code 91E0*) (* = prioritätär), sowie der Erhalt und die Entwicklung der Populationen und Habitate folgender Arten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):
 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)
- (3) Für das im Naturschutzgebiet liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-01 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" werden die in Anlage 1 aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände von Knäkente, Schnatterente, Reiherente, Krickente, Kolbenente, Wachtel, Zwerghaucher, Rohrdommel, Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Schwarzwisch, Rohrweihe, Rotmilan, Kornweihe, Wespenbussard, Wachtelkönig, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Bekassine, Kampfläufer, Turteltaube, Eisvogel, Neuntöter, Beutelmeise, Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Braunkehlchen, Pirol, Wiesenpieper und Dorngasmücke und deren Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Wiesenkomplexe mit extensivem Grünland, ausgedehnten Nasswiesen und Feuchtflächen, welche von Bachläufen, Gräben, Hecken und Gehölzsäumen durchzogen sind, sowie der unverbauten Flüsse als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet. Der Schutzzweck gilt gleichermaßen für die noch nicht im Standarddatenbogen genannten Arten Kranich, Schwarzmilan, Fischadler, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Schafstelze, Nachtigall und Schwarzkehlchen.
- (5) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" werden die in Anlage 2 aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4
Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Flächen umzubrechen,
12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
13. die Böschungen und Ränder der in Anlage 4 dargestellten Gräben bis 1,5 m von der Böschungsoberkante aus vor dem 1. September zu mähen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Fahren mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen sowie das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen ohne Motorkraft, jeweils auf den in der Anlage 5 dargestellten wegen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. Schlittschuh zu laufen oder sonstigen Eissport zu betreiben,
4. Drachen, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. die Gewässer mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. zu baden oder sonstigen Wassersport (z. B. Kite-Surfen) zu betreiben,
7. zu reiten; ausgenommen ist das Reiten auf den in der Anlage 5 dargestellten Wegen,
8. zu zelten oder zu lagern,

9. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gem. § 5 Nr. 10 geschieht,
10. zu lärmeln,
11. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gräben und Drainagen ohne Verwendung von Grabenfräsen und nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September, innerhalb der Zone 1 jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Coburg bzw. Landratsamt Coburg),
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Leitungen, wobei in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden dürfen,
5. Unterhaltungsarbeiten am Sulzbach im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September,
6. alle Maßnahmen und Benutzungen des Betreibers der Hochwasserschutzanlagen Goldbergsee und Lauterüberleitung, die im Rahmen des Betriebs, der Überwachung, der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen und der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen zugehörigen Grundstücke erforderlich sind bzw. durch auf- und ablaufende Hochwässer notwendig werden.
7. Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht,
8. die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Herstellung des Goldbergsees und der Lauterüberleitung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli,
9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang
 - auf den Grundstücken Fl.Nrn. 355 und 357 Gemarkung Bertelsdorf; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 13; zudem ist in der Zeit vom 1. März bis 19. Juni jegliches Befahren verboten,
 - im Übrigen innerhalb der Zone 1 in Form der Mahd oder Beweidung nach dem 19. Juni eines jeden Jahres; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11, 12 und 13; zudem ist in der Zeit vom 1. März bis 19. Juni jegliches Befahren verboten,
 - innerhalb der Zone 2; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 13; es ist jedoch im gesamten Naturschutzgebiet verboten, gentechnisch veränderte Organismen auszubringen,
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes nachfolgenden Maßgaben:
 - a) innerhalb der Zone 1 ist jegliche Ausübung der Jagd ganzjährig verboten,
 - b) innerhalb der Zone 2 ist die Jagd auf Rebhühner, Greifvögel und Graureiher ganzjährig verboten; die Jagd auf sonstiges Federwild darf nur in der Zeit vom 1. November bis zum Beginn der Schonzeit ausgeübt werden, es ist verboten, im offenen Gelände Jagdoder Beobachtungsstände aufzustellen,
 - c) es ist verboten, Jagdhunde auszubilden bzw. abzurichten,
11. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nachfolgenden Maßgaben:
 - innerhalb der Zone 1 ist jegliche Ausübung der Fischerei ganzjährig verboten,
 - innerhalb der Zone 2 ist die Ausübung der Fischerei nur in der Zeit vom 20. Juni bis zum 28. Februar zulässig,

12. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Coburg bzw. Landratsamt Coburg) erfolgt,
14. die im Flächennutzungsplan der Stadt Coburg vom 11. Februar 2009 und im Bebauungsplan Nr. 103 20 d 1/1 vom 15. Juli 2009 vorgesehenen Handlungen und Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 und 5 erheblich beeinträchtigt werden, sind §§ 34 und 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.10.2013 tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ vom 16.08.1989 (RABl OFr. S. 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 (OFrABI S. 209) außer Kraft.

Bayreuth, den 14.10.2013
Regierung von Oberfranken

gez. Wilhelm Wenning

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.

Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Erhaltungsziele für das im Naturschutzgebiet liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" sind:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landesweit herausragenden Feuchtwiesengebietes Naturschutzgebiet 'Glender Wiesen' mit seinem hohen Strukturreichtum, gekennzeichnet durch artenreiche Grünlandgesellschaften, Schilfröhrichte, zahlreiche Gräben und regelmäßig überschwemmte Flachwasserzonen. Erhalt des Offenlandcharakters und der Störungsarmut des bedeutenden Wiesenbrütergebiets u.a. für Wachtelkönig, Blaukehlchen, Bekassine und Rohrweihe.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe**. Erhalt bzw. Wiederherstellung unverbauter Bachabschnitte an der Sulz und ihren Nebenbächen. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bäche für Gewässerorganismen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von nicht oder nur sehr extensiv genutzten Uferstreifen an der Sulz.
3. Erhaltung der **feuchten Hochstaudenfluren**, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt einer nur mit wenig Gehölzen durchsetzten Ausprägung zur Bewahrung des Offenlandcharakters. Sicherung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes (hoher Grundwasserstand) und der Überschwemmungsdynamik.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **mageren Flachland-Mähwiesen** mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten in der vorhandenen Ausdehnung und den unterschiedlichen Ausprägungen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior** in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung. Erhalt der hier z.T. flächig vorkommenden, bachbegleitenden Bestände, einer naturnahen Bestands- und Altersstruktur und der lebensraumtypischen Pflanzen und Tiere, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Arten. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch mit benachbarten Populationen, z. B. im Lautertal oder auf den Wiesen bei Unterlauter (5631-371 u. 5631-373). Erhaltung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen der Wiesen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhaltung ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise von Stichgräben mit Saumstrukturen zur Gewährleistung des Habitatverbunds.
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der **Schmalen Windelschnecke**. Erhalt der Feuchtflächen mit Vorkommen der Schnecke einschließlich angrenzender Pufferzonen. Erhalt hoher Grundwasserstände sowie offener, d.h. weitgehend baumfreier Habitate. Erhalt von vernetzten Populationen der Schmalen Windelschnecke, insbesondere zu der, in wenigen hundert Metern entfernten Population im Bereich des Kleinbachgrabens (5631-373) durch Erhalt ungestörter, unzerschnittener Feuchtgebietskomplexe mit entsprechenden Biotopverbundstrukturen.

Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" sind:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Talsysteme der Itz, Rodach und Baunach mit ihren charakteristischen Auelebensräumen als Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter, Wat- und Wasservögel sowie als Jagdgebiete für Greifvögel. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Wiesenkomplexe in der Itz-, Baunach- und Rodachau mit wertgebendem Grünland, ausgedehnten Nasswiesen und Feuchtfächern, welche von Bachläufen, Gräben, Hecken und Gehölzsäumen durchzogen sind. Erhaltung der in weiten Bereichen noch unverbauten Flüsse, insbesondere als ein Dichtezentrum des Eisvogels. Erhaltung des Gebiets als Teilbereich des bayernweit zweitgrößten Blaukehlchen- Vorkommens.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen und bedeutenden Wiesenbrütergebiete mit ihren z.T. extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere durch Erhaltung der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z. B. Weißstorch und Wachtelkönig. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wiesenbereiche mit Mahd von innen nach außen, um Brutverluste für Wiesenbrüter zu vermeiden. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfinseln, Hochstauden, Einzelbüschchen und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr bzw. Brutplätze sowie Sing- und Übersichtswarten z. B. für Braunkohlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern. Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhaltung der weitgehenden Unzerschnittenheit der Gebiete sowie Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der entschärften bzw. abgesicherten Strommasten und Freileitungen z. B für Weißstorch und weitere Großvogelarten.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Wasservögel und Röhrichtbewohner, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe und als Lebensraum zahlreicher weiterer, z. T. gefährdeter Arten wie Tüpfelsumpfhuhn, Rohrdommel und Wasserralle. Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere von Röhrichtsäumen als Bruthabitat des Blaukehlchens. Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik an Itz, Rodach und Baunach sowie ihren Nebenbächen mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Gewässergüte.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder, Hecken und Feldgehölze einschließlich eines hohen Alt- und Totholzanteils. Erhalt von Höhlenbäumen sowie von Horstbäumen für Greifvögel, z. B. Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z. B. für Pirol oder Beutelmeise.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopequalität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Neuntöter und Dorngrasmücke sowie als Jagdgebiet für Greifvögel.
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer Gewässerabschnitte, insbesondere von Flachwasserbereichen an Stillgewässern als Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende at- und Wasservögel.

NaturschutzVO Glender Wiesen und Goldbergsee

124













